

Sachstandsbericht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten hier: Osterbach/Seebach

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	30.11.2021	Stadt Landshut, den	10.11.2021
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Frey, Christian

Vormerkung:

Anlass

Der Osterbach ist ein Gewässer III. Ordnung und fließt von Gammelsdorf im Landkreis Freising über Widdersdorf und Gündlkofen bis zur Landkreis-/Stadtgrenze von Landshut und darüber hinaus bis zur Einmündung in den Klötzlmühlbach. Ab der Einmündung des Scheidgrabens in den Osterbach im Ortsteil Gündlkoferau wird er als „Seebach“ benannt.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt in § 76 Abs. 2, dass innerhalb der Hochwasser- risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100) und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Bis zur Festsetzung sind die Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Der hier betrachtete Abschnitt des Osterbachs/Seebachs liegt innerhalb dieser Gebiete und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet des Osterbachs/Seebachs im Stadtgebiet Landshut war bisher auf der Basis der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut im Jahr 2015 vorgelegten Überschwemmungsgebietspläne mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 11.01.2016 vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG).

Die Stadt Landshut beabsichtigt nun, das aktuelle Überschwemmungsgebiet des Osterbachs/Seebachs im Stadtgebiet Landshut durch eine Rechtsverordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den als Anlage beigefügten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Darüber hinaus wurden sie im Internetauftritt der Stadt Landshut unter <https://www.landshut.de/umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete#Osterbach> veröffentlicht.

Sachstand im Verfahren, weiterer Ablauf

Mittlerweile wurde das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung eingeleitet. Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, zwei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes liegen seit Dienstag, dem 02.11.2021 und noch bis einschließlich Freitag, dem 03.12.2021 im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut aus. Siehe dazu Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 60 vom 25.10.2021 unter <https://intranet.landshut.de/intranet2/index.php/dienstliche-dokumente/dd1/veroeffentlichungen/amtsblatt-stadt-landshut/2021/12036-amtsblatt-64-60/file>.

Dabei wurde auch eine Frist für Einwendungen benannt. Fristgerecht eingegangene Einwendungen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln. Nach einer abschließenden Prüfung des Erörterungsergebnisses wird die Überschwemmungsgebietsverordnung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über das Überschwemmungsgebiet des Osterbachs/Seebachs, die rechtliche Verpflichtung zur Festsetzung durch Rechtsverordnung und den Sachstand im Festsetzungsverfahren wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Verordnungstext (Stand: 19.10.2021)
- Anlage 2 - Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25.000
- Anlage 3 - Detailkarte K 1 im Maßstab 1 : 2.500
- Anlage 4 - Detailkarte K 2 im Maßstab 1 : 2.500
- Anlage 5 - Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Landshut